

Österreich: Neue Möglichkeit zur Teilzeitlehre

Eine Novelle des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) macht es möglich. Seit 1. Mai 2020 kann in Österreich auch eine Lehrausbildung in Teilzeit absolviert werden. Damit sollen Personen leichter Zugang zur Lehrlingsausbildung bekommen, für die aufgrund von Betreuungspflichten oder gesundheitlicher Einschränkungen eine Vollzeitausbildung bisher schwer möglich war.

Ausgangslage

Die Ausbildungspraxis zeigt, dass immer wieder Lehrausbildungen abgebrochen werden müssen oder Ausbildungsverträge nicht zustande kamen, weil die Lehrlinge aufgrund von Betreuungspflichten oder aus gesundheitlichen Gründen keine Vollzeitausbildung absolvieren können.

In der Praxis sind besonders Mädchen und junge Frauen davon betroffen, die während ihrer Ausbildung oder vor Ausbildungsbeginn Mutter werden. Eine Kinderbetreuung lässt sich bislang kaum mit der Lehrausbildung vereinbaren. Auch wenn es keine quantifizierbaren Daten gibt, wie viele (potenzielle) Ausbildungsverhältnisse davon betroffen sind, wird diese Herausforderung auch seitens von Unternehmensvertretern und Ausbildern immer wieder bestätigt.

Neuregelung

Mit einer Änderung im Berufsausbildungsgesetz (BAG), das den betrieblichen Teil der Lehrlingsausbildung regelt, wird nun auf diese besondere Herausforderung reagiert. Seit 1. Mai 2020 kann in bestimmten, klar definierten Fällen, die Ausbildungsdauer flexibler gestaltet werden.

Ziel der Neuregelung ist es, durch Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit für Personen mit Betreuungspflichten oder gesundheitlichen Einschränkungen die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Lehrausbildung zu ermöglichen. Das umfasst auch die Möglichkeit bestehende Vollzeitausbildungen in eine Teilzeitausbildung umzuwandeln.

Konkret können Betriebe seit 1. Mai 2020 mit betroffenen Lehrlingen eine **Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit bis auf die Hälfte** der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit vereinbaren. Gleichzeitig ist dazu eine **Verlängerung der Gesamtdauer der Lehrzeit** (in der Regel 3 bis 4 Jahre) um bis zu zwei Jahre möglich.

Diese Vereinbarung einer Teilzeitausbildung kann aus folgenden Gründen getroffen werden:

- (a) wenn sich der Lehrling der Betreuung ihres oder seines eigenen Kindes widmet,
- (b) aus gesundheitliche Gründen, wenn eine ärztliche Bestätigung vorgelegt wird.

Im Falle der Kinderbetreuungspflicht besteht die Möglichkeit zur Teilzeitausbildung bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Kind in die Schulausbildung eintritt, also in der Regel bis zum sechsten Lebensjahr des Kindes.

Corona-Pandemie

Die Änderung des BAG ermöglicht außerdem eine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit, wenn aufgrund der Maßnahmen zur **Bekämpfung der Corona-Pandemie** im



Lehrbetrieb Kurzarbeit im Sinne des Arbeitsmarktservicegesetzes erforderlich ist. In diesem Fall kann die Ausbildungszeit vorübergehend auch zur Gänze reduziert werden. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur zeitlich eingeschränkt bis 31. August 2020.

Schulischer Teil der Ausbildung

Diese Neuregelung im BAG betrifft nur den betrieblichen Teil der Lehrlingsausbildung. Zur begleitenden Ausbildung in der Berufsschule stehen derzeit Umsetzungspläne noch aus. Besonders der geblockte Berufsschulunterricht, bei dem die Lehrlinge über mehrere Wochen am Stück, oft abseits des eigenen Wohnortes, die Berufsschule besuchen, wird bei der konkreten Umsetzung eine erhebliche Herausforderung darstellen.

Weitere Informationen:

Verordnung zur Novelle des Berufsausbildungsgesetzen (BGBI I, Nr. 18/2020):
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA 2020 I 18/BGBLA 2020 I 18.pdfsig